

Satzung „Internationale Heiner-Müller-Gesellschaft“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Internationale Heiner-Müller-Gesellschaft“.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Die „Internationale Heiner-Müller-Gesellschaft“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Diese Zwecke, in deren Mittelpunkt das Leben und Werk des Dichters, Dramatikers und Regisseurs Heiner Müller (1929 – 1995) steht, umfassen
 - a) wissenschaftliche und
 - b) kulturelle Zwecke.
- (2) Die wissenschaftlichen Zwecke des Vereins sollen erreicht werden durch:
 - a) die internationale wissenschaftliche Erschließung, Editierung und Kommentierung von Quellen zu Leben und Werk Heiner Müllers (korrespondierend mit der Aufarbeitung des Heiner-Müller-Archivs), welche der Allgemeinheit zur Nutzung übergeben werden sollen,
 - b) die internationale wissenschaftliche Untersuchung der Rezeption der Werke Heiner Müllers durch Dokumentationen, literatur- und theaterwissenschaftliche Arbeiten und internationale wissenschaftliche und der Allgemeinheit zugängliche Symposien,
 - c) die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben mit internationalen Archiven und wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit zeitgenössischem Theater und zeitgenössischer Literatur beschäftigen.Alle Forschungsergebnisse des Vereins werden zeitnah veröffentlicht und somit der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
- (3) Die kulturellen Zwecke des Vereins sollen erreicht werden mit der Durchführung:
 - a) nationaler wie internationaler Theaterfestivals,
 - b) von Lesungen, Ausstellungen, Konzerten und medienübergreifenden Veranstaltungen zum Werk Heiner Müllers. Alle genannten Aktivitäten sind der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
- (2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen gegebenenfalls auch durch Auflösung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann im Falle des groben Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären.
- (6) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.
- (7) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium.
- (2) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder auf Verlangen der Mehrheit des Kuratoriums.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Wahlen zum Kuratorium,
 - c) Wahlen zum Vorstand,
 - d) Wahlen der Rechnungsprüfer,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig erkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein anwesendes Mitglied kann dabei jeweils maximal zwei abwesende Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen jedoch allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt, es sei denn, daß mehr als drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB besitzen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis. Gegenüber dem Verein gilt, daß beide intern gemeinsam handeln müssen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung allein vertritt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Fällt während des dreijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied fort, so wird der Vorstand durch ein vom übrigen Vorstand zu bestimmendes Mitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte wahrnimmt, ergänzt.
- (8) Bei Wahlen zum Vorstand gilt folgendes Prozedere: Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedem Kandidaten maximal 1 Stimme geben (Kumulationsverbot) und nur für maximal 5 Kandidaten stimmen, sonst ist die Stimme als ungültig zu werten. Zunächst gilt die einfache Mehrheit, d.h. Kandidaten, die nicht mindestens 1 Stimme mehr erhalten als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen, gelten als nicht gewählt. Im Falle, dass mehr als 5 Kandidaten die einfache Mehrheit erreichen, tritt zwischen diesen eine relative Mehrheit in Kraft, d.h., die 5 Sitze werden an diejenigen mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen vergeben.
Besteht zwischen zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, so wird zwischen diesen eine Stichwahl abgehalten. Sollte wiederum Stimmgleichheit bestehen, wird eine erneute Stichwahl durchgeführt. Nach der zweiten Stichwahl entscheidet das Los. Analog erfolgt das Prozedere, sollten mehr als 3 Kandidaten Stimmgleichheit erzielen.
- (9) Alle Interessierten werden bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung aufgefordert, ihre Kandidatur einzureichen. Diese Kandidaturen werden mit der Einladung und Tagesordnung bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt. Spontankandidaturen sind dennoch möglich.

§ 8 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt und besteht aus insgesamt höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder müssen, mit Ausnahme des Vorsitzenden, keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium hat darüber hinaus die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Akademie der Künste“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 28. November 2016